

Umsetzung der Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming

Rechtliche Grundlage

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Information

Diese Regelung hat sich zum Ziel gesetzt, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Zu bedenken ist allerdings, dass auch hierdurch ein vollumfänglicher Schutz für Kinder- und Jugendliche nicht gewährleistet werden kann.

§ 72a Abs. 1 SGB VIII ist dahingehend verändert, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist. (Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen.) Zu berücksichtigen ist, dass der Bezug auf § 30 Abs. 5 BZRG, der durch den Verweis von § 72a Abs. 3 S. 2 auf § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII hergestellt wird, für die Tätigkeit bei Trägern der freien Jugendhilfe nicht relevant ist.

Für die Tätigkeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe wird das Führungszeugnis nicht zur Vorlage bei einer Behörde beantragt. Entsprechend wird es nicht der Behörde, sondern der Antragstellerin / dem Antragsteller zugestellt.

Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden. Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Absätze 2 und 4 verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfassen nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten. Die Vereinbarungspflicht bezieht sich nun auch auf Vereine, die Pflegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Der Geltungsbereich der § 72a Absätze 1 und 5 SGB VIII wurde durch entsprechende Regelungen in §§ 43 und 44 SGB VIII auf die Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. zur Vollzeitpflege ausgedehnt.

Kosten:

Nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz erhalten Personen das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten derzeit gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung ist zudem für das europäische Führungszeugnis vorgesehen. Für nebenamtlich Tätige ist keine Gebührenbefreiung vorgesehen. Die Kosten trägt der Bewerber.

Zeitpunkt der Einsichtnahme:

Vor der Aufnahme der Tätigkeit hat sich der Träger ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Umstellung auf das erweiterte Führungszeugnis erfolgt bei bereits bestehenden Tätigkeitsverhältnissen im Turnus der Wiedervorlage (alle 5 Jahre).

Das vorzulegende Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

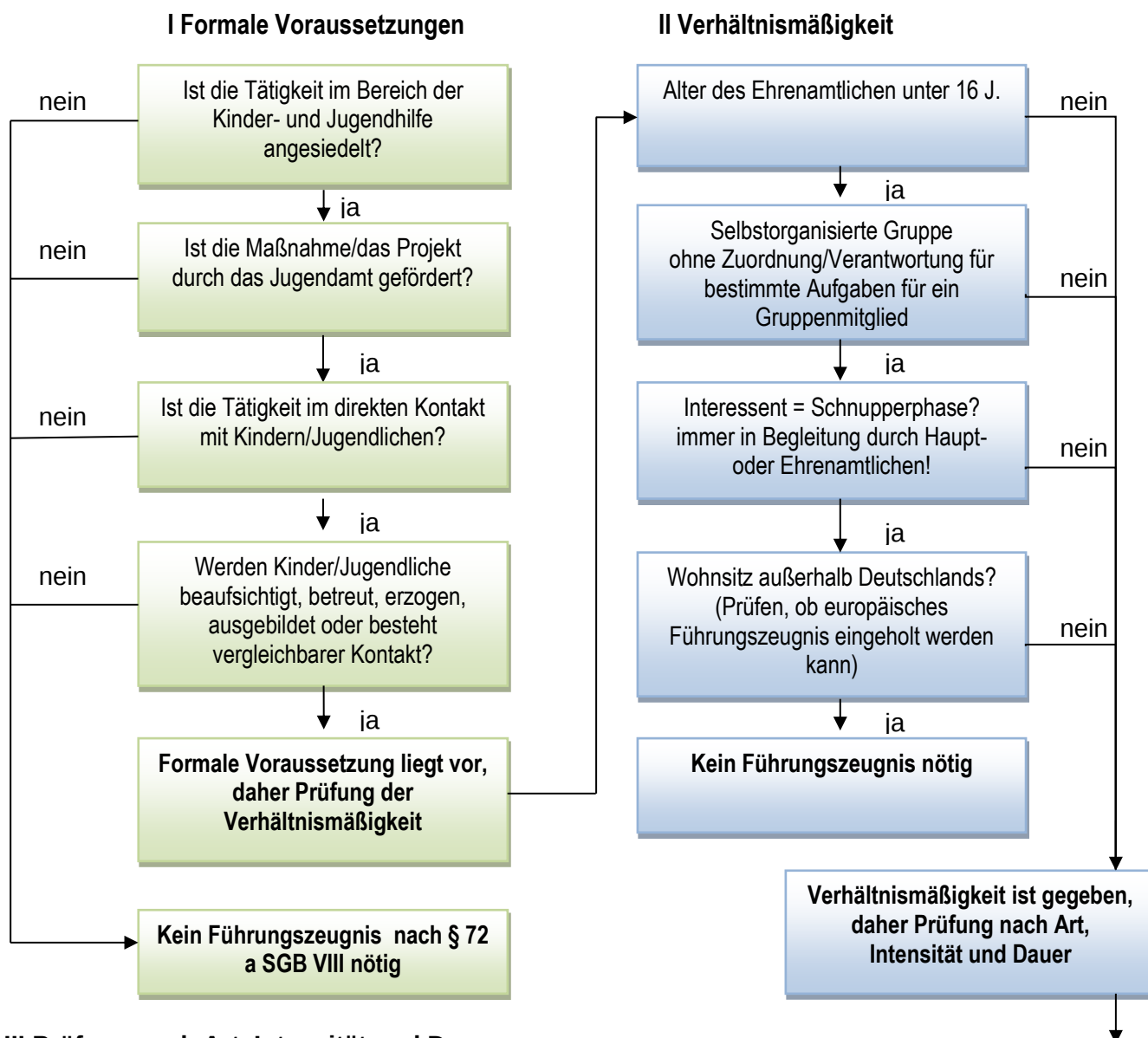
Bei begründetem Anlass soll sich der Träger auch innerhalb des Turnus ein Führungszeugnis vorlegen lassen.

Datenschutz:

Die Regelungen des Datenschutzes nach § 72a Absatz 5 sind einzuhalten. Siehe auch Empfehlung des Deutschen Vereins vom 25. September 2012 (DV 15/12 AF II)

Der Landkreis Teltow-Fläming empfiehlt dem Träger, sich den nächsten Vorlagetermin zu notieren.

Prüfschema für den Bedarf eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 4 SGB VIII



III Prüfung nach Art, Intensität und Dauer

Erweiterte Führungszeugnisse sind vorzulegen, wenn nach Art:

- der Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich ist.
- ein Hierarchie-/Machtverhältnis besteht.
- ein bedeutsamer Altersunterschied besteht (2 Jahre und mehr).
- Kinder/Jugendliche in besonderem Abhängigkeitsverhältnis (z. B. pflegebedürftige Kinder/Jugendliche; Kinder/Jugendliche mit Behinderungen)

und/oder Intensität:

- sozial geschlossener Kontext (Räumlichkeiten, strukturelle Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe) besteht.
- alleinige Bezugsperson (Tätigkeit wird allein wahrgenommen) darstellt.
- Einzelbetreuung des Kindes/Jugendlichen vorliegt.
- hoher Grad an Intimität (z.B. Körperkontakt/-pflege) gegeben ist.

und/oder Dauer

- regelmäßige Termine oder andauernde Zeitspanne bestehen.
- Immer dieselben Kinder/Jugendlichen umfasst sind.

generell

besteht Vorlagepflicht, wenn die Tätigkeit gemeinsame Übernachtungen mit Kindern/Jugendlichen beinhaltet.

Keine Vorlagepflicht besteht, wenn:

Der Ehren- oder Nebenamtliche immer mit einer hauptamtlichen Fachkraft zusammenarbeitet.